Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CXIX. Bern, den 20. Christm. 1799. (30. Frimaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 8. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Bothschaft, den Bürger Hartmann betreffend.)

Was den Inhalt des ersten Artikels besagten Urtheils anbetrifft, so überläßt das Direktorium gänzlich Euerer Weisheit, das Gutfindende zu verfügen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.,
Mousson.

Auf Billeters Antrag wird das Urtheil des Obergerichtshof wider Hartmann verlesen.

Lacoste fodert, daß der französische Sekretär (Marcacci) die Worte: „Freiheit, Gleichheit,“ welche oben an allen Bothschaften stehen, vorlese, indem ihm dieselben zu lieb sind, um sie zu vermissen.

Huber: Wir tragen die Grundsätze, die diese Worte bedeuten, im Herzen; der Kürze wegen, werden die immer gleichen Ueberschriften nicht gelesen; ich fodere Tagesordnung über Lacoste's seltsamen Antrag

Billeter: Diese Worte stehen da, um gelesen zu werden; ich unterstütze Lacoste.

Secretan: Laßt uns ausrufen: Freiheit, Gleichheit, und dann zur Tagesordnung gehen.

Man ruft: Freiheit, Gleichheit.

Lacoste beharret auf seinem Antrag, welcher angenommen wird.

Cartier fodert, daß die Bothschaft des Direktoriums wegen Hartmann, ihrer Wichtigkeit wegen, durch eine Commission untersucht werde.

Kuhn begehrt, daß die Prozeßakten hierüber abgefodert werden.

Gmür fodert, daß man sogleich in Berathung über diesen Gegenstand eintrete, weil die meisten Akten gedrukt sind.

Kuhn beharret, weil nur die Rechtfertigung Hartmanns, nicht aber die Prozeßakten gedrukt sind.

Huber stimmt Kuhn bei, und fodert, daß die Versammlung diese Untersuchungs-Commission ernenne.

Graf folgt, und erklärt, daß er nie für Untersuchung von Hartmanns Betragen gestimmt hätte, wann er hätte vorhersehen können, daß der Obergerichtshof ein solches Urtheil wider ihn ausfallen würde.

Billeter stimmt Graf bei.

Kaufmann v. Wattwyl will die Commission durch den Präsidenten ernennen lassen.

Die Bothschaft wird an eine Commission gewiesen, und das Direktorium aufgefodert, die Prozeßakten hierüber mitzutheilen. In die Commission werden durch geheimes Stimmenmehr ernannt: Secretan, Kuhn, Zimmermann, Graf und Escher.

Folgendes Gutachten Schlumpfs wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

Bürger Gesezgeber! Ihr habt einer Commission aufgetragen, die Frage zu untersuchen: ob ein Volksrepräsentant zum Wahlmann erwählt werden könne.

Eure Commission, B. R., ist in Beantwortung dieser Frage nicht einig gewesen, und wirklich läßt sich die Sache auf zwey Seiten betrachten.

Vor allem aus soll eine Wahlversammlung, die von dem souveränen Volk erwählt ist, um durch die Mehrheit derselben die höchsten Beamten der Republik und die Obrigkeiten des Kantons zu erwählen, nach den reinsten Grundsätzen der Vernunft, vollkommen unabhängig, und dabei frei nicht nur von Intriguen, son-

dern auch von allem Einfluß einzelner Mitglieder seyn.

Wenn also ein Volksrepräsentant in der Folge von seiner, oder auch von einer andern Urversammlung zum Wahlmann gewählt würde, so müßte man voraussetzen, dieser Mann besitze das vollkommene Zutrauen seiner, oder einer andern, vielleicht großen Gemeinde; und eben so gewiß habe er das Zutrauen der ehevorigen Wahlversammlung genossen, weil er von derselben zu diesem wichtigen Amt erwahlt worden; auch wäre möglich, daß ein solcher, durch seine Talente, Thätigkeit und Beredsamkeit in der Zwischenzeit die ganze Aufmerksamkeit seines Kantons auf sich gezogen hätte.

In einem solchen Fall wäre es dann nicht nur möglich, sondern höchst wahrscheinlich, daß der größere Theil der Wahlmänner mit einem solchen Mann Umgang pflegen, mit ihm (wenn auch nur einzeln) Unterredungen halten, und somit ganz nach seiner Meinung eingenommen werden könnten.

In dieser Voraussetzung wäre es dann möglich, daß ein solcher seinen Vater, Sohn, Bruder, Vetter, Freund u. s. f. befördern, kurz, die Wahlen ganz nach seiner Willkühr leiten könnte, und so bliebe dann freilich die Wahlversammlung nicht frei vor allem Einfluß.

In dieser Hinsicht sollte man also die Frage mit Nein beantworten.

Aber, nebst diesem Gesichtspunkt steigen zugleich zwei andere nicht minder wichtige auf.

Es frägt sich nämlich erstens: wäre es ein Unglük für das allgemeine Beste, wenn ein solcher aufgeklärter, rechtschaffener, Freiheit und Vaterland liebender Mann einigen Einfluß auf die Wahlversammlung hätte?

Der allgemeine Zwek des Vaterlandes, so wie der Wunsch seiner Stellvertreter kann doch zuverlässig kein anderer seyn, als daß aller Orten die rechtschaffensten, fähigsten und thätigsten Bürger an die betreffenden Stellen erwählt werden, und daß zugleich auch jeder Beamte seinem Amt genau anpasse.

Nicht jedermann ist zu allen Aemtern gleich tauglich; die Fähigkeiten auch der rechtschaffensten Bürger sind eben so verschieden, als verschieden die Amtsverrichtungen der Republik sind; so kann z. B. ein Mann ganz vortreffliche Eigenschaften zu einem Verwalter oder Richter haben, während dem er vielleicht ein minder guter Gesezgeber seyn würde, und so umgekehrt.

Wer kann nun aber die erforderlichen Eigenschaften zu dieser oder jener Amtsstelle besser kennen, als geradezu der Volksrepräsentant, der Jahr und Tag in der Gesezgebung gesessen, der täglich erfahren und einsehen konnte, welche Eigenschaften zu einem Gesezgeber erforderlich sind, und der zugleich auch durch die Verhandlungen der Räthe, des Direktoriums, des obersten Gerichtshofs und der Minister aufgeklärt worden, welche Talente zu einem guten Verwalter und zwekmäßigen Richter gehören.

Dann kommt auch noch der zweite Gesichtspunkt in Vorschein, den man nie aus dem Auge verlieren darf, diesen nämlich: wie würde es mit der Souveränitat des Volks aussehen, wenn man ihm verbieten wollte, denjenigen als Wahlmann zu wählen, der zufalligerweise zu eben der Zeit im Lande anwesend wäre, der mit Recht sein Zutrauen besizt, und der vielleicht hier und da der einzige ist, der es vollkommen besizt?

Und endlich, warum sollen nur die Volksrepräsentanten, warum nur diese allein ausgeschlossen werden? könnten nicht andere Beamten den gleichen Einfluß haben? z. B. Direktoren, Exdirektoren, Oberrichter, Regierungsstatthalter, Verwalter ꝛc.

B. R., nach Prüfung dieser und anderer Gründe und Gegengründe, hat sich Eure Commission zu folgendem Gutachten vereinigt; um aber diese Vereinigung zu bewirken, ist die Commission, um konsequent zu seyn, ein wenig über ihren buchstablich erhaltenen Auftrag hinausgegangen, und stellt nun alles Eurer weisen Berathschlagung anheim.

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es nothwendig sey, durch ein Gesez zu bestimmen, ob ein Mitglied der höchsten Autoritäten während seiner Amtsdauer zum Wahlmann von einer Urversammlung erwählt werden könne oder nicht.

In Erwägung, daß die Mitglieder der obersten Gewalten nur dann von ihrem wirklichen Posten abwesend seyn dürfen, wenn sie zu Besorgung dringender häuslicher Geschäfte einen Urlaub auf bestimmte Zeit erhalten haben;

In Erwägung auch, daß die Regierungsstatt-

halter der Kantone selbst die Oberaufsicht auf die gesezliche Abhaltung der Wahlversamlungen haben;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

Kein Mitglied der obersten Gewalten, und eben so wenig ein Regierungsstatthalter, kann künftig von irgend einer Urversammlung zum Wahlmann erwählt werden.

Escher. Die meisten Kantone haben ihre Wahlen beendiget, ohne an die Einschränkung gebunden zu seyn, die uns dieses Gutachten vorschlägt, also möchte es etwas unschicklich seyn, den wenigen übrigen Kantonen eine eigne Einschränkung zu bestimmen. Wichtiger aber ist die Rücksicht, daß jede Beschränkung der Wahlfähigkeit der Bürger, Einschränkung der politischen Freiheit ist, die dem strengen Recht zufolge nicht durch die Gesetze, sondern einzig durch die Staatsverfassung selbst, d. i. durch den freien Willen des Volkes bewirkt werden soll. Also ist es Sache des Senats uns diese Beschränkung sowohl als noch mehrere andere, die unentbehrlich nothwendig sind, als Konstitutionsabänderung vorzuschlagen, und folglich begehre ich Tagesordnung über den Gegenstand dieses Gutachtens.

Underwerth stimmt ganz Eschers Grundsätzen bei.

Kuhn ist nicht dieser Meinung, weil das Gesetz nicht nur für die bevorstehenden Fälle, sondern überhaupt für die Zukunft bestimmend seyn soll, und also keine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Kantone begangen wird, welche ihre diesjährigen Wahlen noch nicht vorgenommen haben. Was die Sache selbst betrift, so haben die Mitglieder der Gesetzgebung durch die Konstitution und den Willen des Volks eine Stelle erhalten, von welcher sie sich nicht entfernen sollen, und also bringt es schon ihre Pflicht mit sich, daß sie keine andere Stellen annehmen. Er stimmt dem Gutachten bei; denn wenn ein Repräsentant Wahlmann werden darf, so dürfen es alle werden, und wie würde es in diesem Fall um die gesetzgebende Versammlung stehen?

Preux stimmt Kuhn ganz bei.

Billeter stimmt Eschern in so weit bei, daß er das Gesetz für dieses Jahr nicht will in Ausübung bringen lassen, sondern es erst für die Folge in Anwendung bringen, weil nun schon die meisten Kantone gewählt haben, und keine Ungleichheit statt haben soll.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilage zu dem im vorigen Stük abgedrukten Schreiben des Br. Kantonsrichter Vogel.

A. Memorial an den Erzherzog Karl.

Zürich, d. 23. Juny.

Durchlauchtigster Fürst und Herr!

Ich wende mich an die allgemein verehrte Gerechtigkeitsliebe Ew. K. Hoheit, indem ich von dem neuerrichten Reg. Collegium in Zürich meiner Stelle als Kantonsrichter entsezt wurde, ohne daß mir eine Untersuchung meiner Handlungen die ich dringend begehrte, gestattet wurde, oder nur Gründe dieser Zurüksetzung angezeigt wurden. Diese Behandlung scheint mir ganz dem Geist der edelmüthigen Proclamation Ew. K. Hoheit sowohl, als auch der schriftlichen Willensmeinung von der k. k. Generalität, die dem Kantonsgericht mitgetheilt wurde, entgegen zu seyn, indem dieselbe rücksichtlich dem Kantonsgericht einzig dahin geht: daß die abwesenden Mitglieder sollen ergänzt werden.

Diese auszeichnende Zurüksetzung ist nicht nur meiner Ehre nachtheilig, sondern sezt meine persönliche Sicherheit zum Theil in Gefahr, so daß ich Ew. K. Hoheit angelegenst bitten muß, eine unpartheiische Untersuchung und Darlegung der Gründe, die meine Entsetzung rechtfertigen können, zu befehlen.

Wäre ich mir irgend einer schlechten Handlung bewußt, so wäre es unverzeihliche Dreistigkeit, wenn ich es wagen würde, mich an Ew. K. H. zu wenden; aber dafür, daß ich der beschwornen neuen Verfassung, die der damaligen Anarchie vorgebogen, getreu war, jeder gewaltthätigen Handlung mich entgegensezte, und als Richter das Zeugniß der Unpartheilichkeit genieße, kann ich in den Augen eines edlen Fürsten und großmüthigen Siegers eben so wenig strafbar seyn, als ein gefangener Krieger strafbar ist, weil er sein Vaterland oder seinen Fürsten mit Muth vertheidigte.

So wie ich dieser Verfassung treu blieb, und als Beamteter, der vom Volk gewählt wurde, besondere Verpflichtung dazu hatte, eben so